



Datum: 23.09.2004 Nr.: 9

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder	738
Umbenennung der Abteilung 8 der Verwaltung – ohne Bereich Humanmedizin	739
<b><u>Bereich Humanmedizin:</u></b>	
Richtlinie für den Bereich Humanmedizin über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 7 der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung	739
<b><u>Theologische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Berichtigung)	744
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Georg-August-Universität Göttingen	744
Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	749
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Umbenennung des Seminars für Indologie und Buddhismuskunde	762
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Umbenennung der Sternwarte	762

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik (Berichtigung) 763

**Biologische Fakultät:**

Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Georg-August-Universität Göttingen (Berichtigung) 772

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 772

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 779

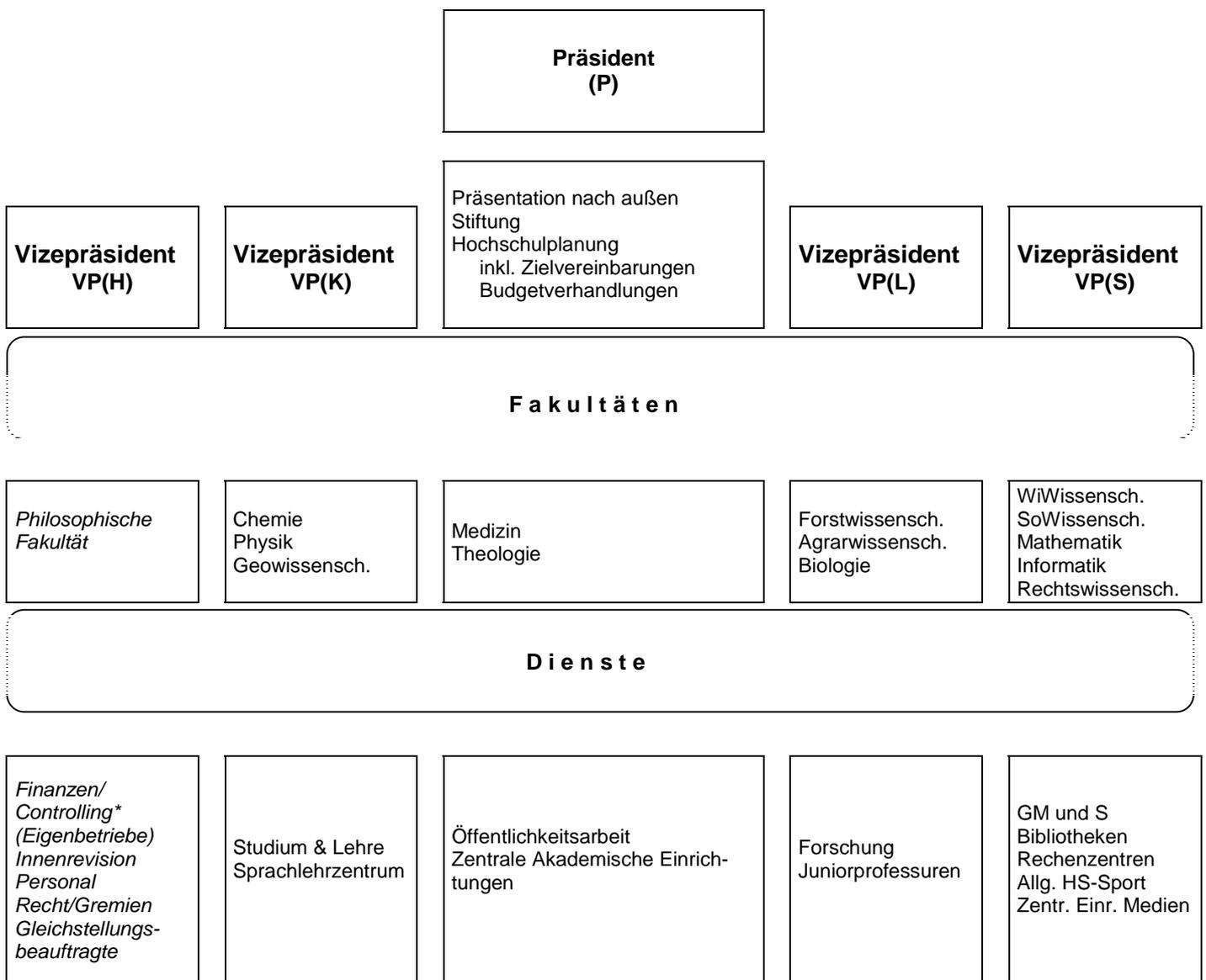
**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 18.08.2004 die Änderung der Organisationsstruktur beschlossen.

Die geänderte Organisationsstruktur wird nachstehend bekannt gemacht:

Anlage zu § 1 Abs. 3 Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“;  
Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.03; zuletzt geändert am 18.08.04

**Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder**



\* A6 ist zugleich Sprecher der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

**Präsidium:**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.09.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Umbenennung der Abteilung 8 „Gremien, Recht, Organisation“ der Verwaltung ohne den Bereich Medizin beschlossen. Die Bezeichnung lautet ab sofort „Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung“.

---

**Bereich Humanmedizin:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat am 25.05.2004 gemäß § 7 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedGöVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds. GVBl. S. 836) die Richtlinie für den Bereich Humanmedizin über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wurde gemäß § 7 Satz 1 NHLeistBVO in Verbindung mit § 6 Satz 1 HumanmedGöVO am 24.05.2004 angehört. Die Richtlinie wird hiermit bekannt gemacht:

**Richtlinie für den Bereich Humanmedizin über das Verfahren und die Vergabe  
von Leistungsbezügen gemäß § 7 der Niedersächsischen Hochschul-  
Leistungsbezügeverordnung**

**§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung der Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie ergeht aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) i. d. F. vom 16.12.2002.

(2) Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der NHLeistBVO für beamtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(3) <sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

<sup>2</sup>Dabei handelt es sich um:

- a) Professorinnen und Professoren, die nach dem 01.10.2003 berufen oder ernannt werden
- b) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet wurden und entweder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Bereiches Humanmedizin für eine Besoldung nach Bundesbesoldungsordnung W votieren oder aufgrund von Bleibevereinbarungen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

## **§ 2 Kontingentierung**

Für Leistungsbezüge für besondere Leistungen stehen mindestens 20 v.H. und höchstens 60 v. H aus dem Vergaberahmen (§ 34 Bundesbesoldungsgesetz) zur Verfügung.

## **§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gemäß § 2a Abs.(2) NBesG erfolgt durch den Vorstand des Bereiches Humanmedizin auf der Grundlage der hierzu ergangenen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie der NHLeistBVO.

(2) <sup>1</sup>Die Überschreitung des in § 33 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Prozentsatzes des jeweiligen Grundgehaltes hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll grundsätzlich nicht erfolgen. <sup>2</sup>Zurzeit liegt der vom Hundertsatz gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG bei 40 v. H.

## **§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 der NHLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in der Forschung können insbesondere herangezogen werden:

- die interne und externe Evaluation der nachgewiesenen Forschungsleistungen vor allem Publikationen in hochwertigen Zeitschriften und die Einwerbung begutachteter Drittmittel herangezogen werden.
- herausragende Preise für Forschung
- die Herausgabe von renommierten Zeitschriften
- Patente und Transferleistungen
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, soweit diese aus Drittmitteln gefördert werden.
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten von wissenschaftlichem Rang.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere anerkannt werden durch:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
- herausragende Preise oder sonstige Auszeichnungen für Lehre
- besondere Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus in Studiengängen, in denen die medizinische Fakultät federführend ist und die dem Lehrprofil entsprechen
- herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung
- deutlich überdurchschnittliche Prüfungsbelastung.

(4) <sup>1</sup>Besondere Leistungen können auch nachgewiesen werden durch:

- Schärfung des Profils der medizinischen Fakultät und/oder der Universität in der Fort- und Weiterbildung
- Internationale Aktivitäten

- Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen
- Innovative Genderkonzepte und deren erfolgreiche Umsetzung
- Innovative Beiträge zur Studienreform.

<sup>2</sup>Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

### **§ 5 Leistungsstufen und Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen. <sup>2</sup>Diese Stufe entspricht 200,-- Euro,

Stufe 2: Leistungen, die das Profil der medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre nachhaltig mitprägen. <sup>3</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 400,-- Euro,

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der medizinischen Fakultät oder der Universität in Forschung und Lehre im nationalen Rahmen mitprägen. <sup>4</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

Stufe 4: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der medizinischen Fakultät oder der Universität beitragen. <sup>5</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

Stufe 5: Leistungen, die die internationale Reputation der medizinischen Fakultät oder der Universität entscheidend mitprägen. <sup>6</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro.

<sup>7</sup>Die Beträge werden monatlich neben der übrigen Besoldung ausgezahlt.

<sup>8</sup>Ausnahmen von der Stuferegelung sind nur in besonderen Fällen möglich.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 4 dieser Richtlinie, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden zwei bis drei Jahren.

(3) <sup>1</sup>Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf bis zu fünf Jahre befristet. <sup>2</sup>Für einen unmittelbar sich anschließenden Fortsetzungszeitraum kann

- dieselbe Stufe unbefristet
- dieselbe Stufe unbefristet sowie eine nächsthöhere befristet
- oder eine höhere Stufe insgesamt unbefristet gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Vorstand des Bereichs Humanmedizin gewährt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors, der bis zum 31.07. jeden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand zu stellen ist. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Professorin oder des Professors beizufügen, in dem darzulegen ist, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistung liegt.

(5) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge am Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge frühestens 3 Jahre nach Bewilligung zulässig.

(6) Die in Abs. 1 genannten Beträge erhöhen sich um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

## **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion, jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit; begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) <sup>1</sup>Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtliche ausgeübte Funktionen gewährt:

- Studiendekanin oder Studiendekan                      400,-- Euro
- Prodekanin oder Prodekan                                      200,-- Euro

Die Zulage wird monatlich gewährt.

<sup>2</sup>Die in Abs. 2 genannten Beträge erhöhen sich um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Anhörung des Fakultätsrates am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

#### **Theologische Fakultät :**

##### **Berichtigung:**

In den §§ 9 und 22 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8 vom 29.07.2004) ist ein Fehler enthalten. Geändert werden die Worte "Allgemeine Religionsgeschichte" in "Religionswissenschaft" (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 25.03.2004, Seite 107).

---

#### **Juristische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 30.06.2004 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2002, S. 53 ff.) beschlossen. Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht:

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“  
an der Universität Göttingen**

**§ 1 Hochschulgrad**

(1) Die Universität Göttingen verleiht durch ihre Juristische Fakultät auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften (Abschluss Staatsexamen / Erste Prüfung) gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 HRG i. V. m. § 8 Abs. 3 NHG den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Diplomurkunde ausgestellt (Anlage).

**§ 2 Berechtigte**

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.

(2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Abschluss Staatsexamen) an der Universität Göttingen, die

- a) vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuletzt mindestens zwei Semester oder insgesamt mindestens sechs Semester an der Universität Göttingen studiert und
- b) einen Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen erworben und
- c) nach dem 29.01.1976 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Berechtigt sind weiter Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Abschluss: Erste Prüfung) an der Universität Göttingen, die

- a) die Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt und
- b) die Erste Prüfung bestanden haben.

(4) Die Verleihung des Titels ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung erworben oder beantragt hat.

### **§ 3 Verfahrensvorschriften**

(1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich beim Studierendenbüro der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Grundlage des § 2 Abs. 2 sind mindestens in beglaubigter Fotokopie beizufügen

- a) Immatrikulationsbescheinigungen oder Stammdatenblätter sowie der Bescheid über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. a);
- b) ein Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. b);
- c) das Abschlusszeugnis der bestandenen Ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. c).

(3) Dem Antrag auf Grundlage des § 2 Abs. 3 ist in beglaubigter Fotokopie das Abschlusszeugnis der bestandenen Ersten Prüfung beizufügen.

(4) Dem Antrag ist zusätzlich eine Versicherung an Eides statt beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller anderweitig keinen auf Grund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.

(5) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan vollzieht die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. <sup>2</sup>Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Urkunden werden in der Regel in einer eigens dafür veranstalteten Abschlussfeier ausgehändigt, die einmal im Semester stattfindet. <sup>2</sup>Eine Aushändigung außerhalb der Feier kann nur

- a) zeitnah zum Termin der Abschlussfeier oder

- b) bei Glaubhaftmachung dringender Gründe für die Notwendigkeit einer Titelführung vor dem in S. 1 oder S. 2 lit. a) genannten Zeitpunkt erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Für die Verleihung des Hochschulgrades ist von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in diesem Fall nur gegen den Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

(8) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die am 16.01.2002 genehmigte und in den amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen vom 12.02.2002 (Nr. 3/2002, S. 53) veröffentlichte Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Göttingen außer Kraft.

**Anlage**

zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Göttingen

Die Juristische Fakultät  
der Georg- August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter dem Präsidenten

.....  
und unter dem Dekan

.....

Frau/Herrn\*)

.....

geboren am ..... in

.....

aufgrund der am ..... bestandenen Ersten juristischen Staatsprüfung / Ersten  
Prüfung\* gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung.

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin/Diplom-Jurist\***  
**(Dipl.-Jur.)**

(Siegel der Universität)

Göttingen, den.....

.....

Die Dekanin / der Dekan bzw.  
Die Studiendekanin / der Studien-  
dekan\* der Juristischen Fakultät

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

**Juristische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 12.07.2004 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktsbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität beschlossen. Das niedersächsische Justizministerium hat mit Schreiben vom 07.09.2004 nach § 4 a Abs. 1 NJAG i. d. F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 7 ff.) die Ordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung  
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung  
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen  
(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchPrO)**

**Teil 1: Grundlagen**

**§ 1 Gegenstand**

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG).

**§ 2 Zwecke**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). <sup>2</sup>Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwen-

den vermag. <sup>2</sup>Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

### **§ 3 Schwerpunktbereiche**

(1) Schwerpunktbereiche sind

- (a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1)
- (b) Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Schwerpunkt 2)
- (c) Europäisches Privat- und Prozessrecht (Schwerpunkt 3)
- (d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4)
- (e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5)
- (f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6).

(2) Das Schwerpunktstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der oder dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

### **§ 4 Studienfächer**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in ein Pflichtmodul und ein oder mehrere Wahlmodule, denen die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 8 Semesterwochenstunden.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat legt Art und Umfang der den einzelnen Schwerpunktbereichen und Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem Musterstudienplan fest, der den Studierenden genügend Wahlmöglichkeiten belässt. <sup>2</sup>Er ist fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Abhaltung sämtlicher dort benannter Lehrveranstaltungen.

(3) <sup>1</sup> Das Schwerpunktstudium soll im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen beider Modulgruppen angeboten werden.

## Teil 2: Zulassung

### § 5 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

(1) Zur Ausbildung im Schwerpunktbereich werden auf Antrag Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind, mindestens das 4. Fachsemester absolviert und die Zwischenprüfung bestanden haben.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist mit der Erklärung über den gewählten Schwerpunktbereich auf dem amtlichen Formular an das Prüfungsamt zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist beizufügen:

- (a) ein aktueller Immatrikulationsnachweis für den Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Staatsexamen bzw. Erste Prüfung) an der Universität Göttingen;
- (b) der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung;
- (c) gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
- (d) eine Versicherung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.
- (e) ein handschriftlicher Lebenslauf.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag ist für das Wintersemester bis spätestens zum 15.07. und für das Sommersemester bis spätestens zum 15.01. jeden Jahres zu stellen. <sup>2</sup>Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Ihre Wahl wird im Rahmen eines vom Fakultätsrat zu beschließenden Verteilungsverfahrens berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans für jedes Studienjahr die Aufnahmekapazität der Schwerpunktbereiche und Wahlmodule festlegen und ein allgemeines Verteilungsverfahren beschließen. <sup>2</sup>Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter voller Professur sein. <sup>3</sup>Sämtliche Professuren der Fakultät werden dafür durch Beschluss des Fakultätsrates Schwerpunktbereichen zugeordnet.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- (a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- (b) die Unterlagen nach Abs. 2 auch nach einer Nachfristsetzung nicht vollständig sind,

- (c) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden sind;
- (d) solange ein anderer Prüfungsdurchgang hinsichtlich der Schwerpunktbereichsprüfung schwebt.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird durch das Fakultätsprüfungsamt durch Freischaltung des GAIUS-Zuganges (§ 11) bestätigt. <sup>2</sup>Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, wird der oder dem Studierenden einmalig durch Beschluss des Prüfungsausschusses und nach Anhörung ein Platz in einem anderen Schwerpunktbereich angeboten.

### **§ 6 Wechsel des Schwerpunktbereichs**

<sup>1</sup>Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. <sup>2</sup>Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Prüfungsausschuss; sie sind nur statthaft, soweit noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

### **§ 7 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Die bestätigte Wahl des Schwerpunktbereiches ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung. <sup>2</sup>Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine gesonderte - elektronische (§ 11) - Anmeldung erforderlich, ohne dass eine weitere Zulassung erfolgt.

## **Teil 3: Organisation**

### **§ 8 Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsprüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Es führt insbesondere die Prüfungsakten, stellt Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie Bescheinigungen über Anrechnungen, Anerkennungen und Leistungsnachweise aus und erstellt den Jahresbericht.

(2) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet das Fakultätsprüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen

Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören sechs Mitglieder an, die Studiendekanin oder der Studiendekan, drei Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a/b, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut

wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10 Prüfende

(1) <sup>1</sup>Prüfende können sein

- (a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- (b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- (d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- (e) Privatdozentinnen und Privatdozenten
- (f) Lehrbeauftragte
- (g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen bestellen. <sup>3</sup>Deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Berufung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere oder zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.

(3) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen bzw. im Fall des Abs. 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.

(4) <sup>1</sup>Wenn keine anonyme Prüfung erfolgt, können Studierende weder von Angehörigen i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG noch von Personen, für die sie als Hilfskraft tätig sind, geprüft werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfenden können bei der Vorbereitung der Korrektur durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die mindestens die erste juristische (Staats-) Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

## **§ 11 GAIUS-System**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAIUS (**G**öttinger **A**DMINISTRATION für das **I**URistische **S**tudium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

## **Teil 4: Durchführung**

### **§ 12 Anmeldung und Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat (§ 11) und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. <sup>2</sup>Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§ 20) endet am Vortag (10 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin, die Anmeldung für Studienarbeiten (§ 22) wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich. <sup>3</sup>Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten.

(3) <sup>1</sup>Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus.

### **§ 13 Bewertung**

(1) Einzelne Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet.

(2) Bewertbar sind lediglich Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch noch offen stand.

(3) Für die abschließende Gesamtbewertung gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1) werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen (§ 4a Abs. 3 S. 2 NJAG). <sup>2</sup>Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge - vorbehaltlich des Abs. 5 die Klausurleistung als nicht erbracht.

(5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert; für Zwischenpunktwerte gilt § 13 Abs. 2 NJAG. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichtentscheid; die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

### **§ 14 Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>3</sup>Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

### **§ 15 Beeinträchtigungen**

<sup>1</sup>Ist ein Prüfling durch eine körperliche Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. <sup>2</sup>Stellt die körperliche Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. <sup>3</sup>Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

### **§ 16 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Die Betroffenen können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei handschriftliche Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Fakultätsprüfungsamt.

## **Teil 5: Rechtsbehelfe**

### **§ 17 Abhilfeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet war, die

die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekannt werden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling sofort nach Bekannt werden zu rügen. <sup>2</sup>Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling beim Prüfungsamt ein schriftlich begründeter Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

## **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Hierüber bescheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die oder der Prüfende, deren oder dessen (Be-) Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

## **Teil 6: Prüfungsleistungen**

### **§ 19 Bestandteile der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit (§ 22) und vier Klausuren (§ 20). <sup>2</sup>Dabei sind die Punktzahlen der Klausurleistungen mit jeweils 17 v. H. und der Studienarbeit mit 32 v. H. für die Abschlussnote zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann für die verwaltungstechnische Durchführung der Prüfungsverfahrens Richtlinien erlassen.

(3) Es findet kein Freiversuch statt (§ 4a Abs. 3 S. 3 NJAG).

## **§ 20 Klausuren**

(1) <sup>1</sup>Die Klausuren finden studienbegleitend als Semesterabschlussklausuren zu jeder schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltung statt. <sup>2</sup>Die Studierenden entscheiden selbständig, welche Klausuren sie anfertigen. <sup>3</sup>Sie achten eigenverantwortlich darauf, dass (einschließlich der Studienarbeit) nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet wird (§ 13 Abs. 4).

(2) <sup>1</sup>Zwei Klausuren müssen dem Pflichtmodul (Pflichtklausuren), zwei demselben zugehörigen Wahlmodul (Wahlklausuren) des gewählten Schwerpunktbereichs entstammen. <sup>2</sup>Spätestens mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer Wahlklausur legt die oder der Studierende das Wahlmodul verbindlich fest.

(3) Eine Klausur kann grundsätzlich innerhalb eines Prüfungszyklus immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben. <sup>2</sup>Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(5) <sup>1</sup>An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). <sup>2</sup>Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszu legen.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die oder der Prüfende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Hilfsperson.

(7) <sup>1</sup>Für die Klausur ist das amtliche Vorblatt zu verwenden. <sup>2</sup>Die Bearbeitung ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unter-

schreiben. <sup>3</sup>Eine Namensnennung darf nicht erfolgen; anderenfalls wird die Klausur als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

### **§ 21 Hilfsmittel für Klausurleistungen**

(1) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel sind jene zugelassen, die vom Landesjustizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Andere Hilfsmittel können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist unzulässig und stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) <sup>1</sup>Die Hilfsmittel (nur je ein Exemplar) sind von den Prüflingen selbst zu stellen, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes anordnet. <sup>2</sup>Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden.

(3) <sup>1</sup>Gelegentliche Unterstreichungen, Markierungen oder Paragraphenhinweise sind zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. <sup>2</sup>Sonstige Anmerkungen jeglicher Art und Beilagen, die nicht vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden, sind unerlaubt.

### **§ 22 Studienarbeit**

(1) Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit) von in der Regel nicht mehr als 30 Seiten.

(2) <sup>1</sup>Der Studienarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch eine allgemeine Richtlinie die Formalvorgaben weiter konkretisieren.

(3) <sup>1</sup>Die Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars mit maximal 20 Prüfungsteilnehmern als häusliche Arbeit erstellt; sie ist im Seminar vorzutragen und zu verteidigen. <sup>2</sup>In der Bewertung ist auch auf den mündlichen Vortrag einzugehen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wird durch Einreichen der Arbeit beim Fakultätsprüfungsamt oder durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt.

### **§ 23 Hilfsmittel für die Studienarbeit**

<sup>1</sup>Sämtliche verwendeten Hilfsmittel sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Arbeit ist am Schluss mit der eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und sämtliche benutzten Hilfsmittel angegeben und keine anderen verwendet wurden.

### **§ 24 Bestehen der Gesamtprüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Klausurteil bestanden ist und die Prüfungsgesamtnote mindestens ausreichend lautet.

(2) Der Klausurteil ist bestanden, wenn

- (a) zwei der vier Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und
- (b) die Summe der Klausurbewertungen mindestens 14 Punkte ergibt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan dies dem Studierenden mit.

(4) <sup>1</sup>Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. Die Studierenden sind dabei nicht an die frühere Klausurwahl (§ 20) gebunden; sie können vor Beginn der Wiederholungsprüfung beantragen, dass ihre Studienarbeit (§ 22) angerechnet wird.

### **§ 25 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.

(2) Es weist aus

- (a) den Schwerpunktbereich nebst der Fachspezifizierung durch das Wahlmodul
- (b) die Prüfungsgesamtnote in Wort und Zahl (§ 13 Abs. 3)
- (c) die einzelnen erbrachten Leistungen nebst Bewertung (§ 13 Abs. 1)
- (d) als Datum den Tag der Unterzeichnung.

## **Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Anpassung**

Spätestens nach 5 Jahren beschließt der Fakultätsrat entsprechend der Nachfrage neu über die angebotenen Schwerpunktbereiche (§ 3 Abs. 1).

### **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen am 01.10.2004 in Kraft.

(2) Das Anmeldeverfahren ist - mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 S. 1 - bereits auf Studierende anzuwenden, die im WS 2004/2005 ihr Schwerpunktbereichsstudium aufnehmen wollen.

---

#### **Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 26.05.2004 die Umbenennung des Seminars für Indologie und Buddhismuskunde in „Seminar für Indologie und Tibetologie“ empfohlen. Das Präsidium hat am 22.09.2004 gemäß § 37 Abs. 4 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Umbenennung auf Vorschlag des Dekanats beschlossen.

---

#### **Fakultät für Physik:**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Physik hat am 09.06.2004 die Umbenennung der Sternwarte in „Institut für Astrophysik“ befürwortet. Das Präsidium hat am 28.07.2004 gemäß § 37 Abs. 4 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Umbenennung auf Vor-

schlag des Dekanats beschlossen. Die Änderung der Bezeichnung erfolgt mit dem Umzug der Sternwarte in den Neubau der Physik.

**Fakultät für Physik:**

**Berichtigung:**

In Anlage 3 und 4 der geänderten Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2 vom 25.03.2004, Seite 146 ff.) sind Fehler enthalten. Aus diesem Grunde werden die Anlagen 3 und 4 auf den folgenden Seiten noch einmal veröffentlicht:

**Anlage 3  
(zu § 13 Abs. 1)**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN  
Fakultät für Physik

D i p l o m v o r p r ü f u n g

Z e u g n i s

Frau/Herr \*)

.....,

geboren am .....

in.....,

hat am ..... die Diplomvorprüfung im Studiengang Geophysik

gemäß der Prüfungsordnung vom ..... bestanden

und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:

Fachprüfungen	Note **)	Prüferin/Prüfer
Experimentalphysik	.....	.....
Theoretische Physik		
(Mechanik *)	.....	.....
Mathematik	.....	.....
Wahlpflichtfach:		
(Chemie/Geowissenschaften/Informatik *)	.....	.....

Gesamtnote der Diplomvorprüfung

..... \*\*)

Göttingen, den .....

Vorsitz

des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Fakultät für Physik

Z e u g n i s

Frau/Herr \*)

.....,

geboren am .....

in.....,

hat am ..... die Diplomprüfung im Studiengang Geophysik

gemäß der Prüfungsordnung vom ..... bestanden

und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:

Fachprüfungen	Note **)	Prüferin/Prüfer
Geophysik	.....	.....
Physik:		
..... (***)	.....	.....
Geowissenschaften:		
..... (***)	.....	.....
Wahlpflichtfach:		
..... (***)	.....	.....

Thema der Diplomarbeit:

.....

Note: ..... \*\*)

Gesamtnote der Diplomprüfung  
..... (\*\*\*)

Göttingen, den .....

Vorsitz  
des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

---

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\*\*) Gewähltes Teilgebiet bzw. Vertiefungsrichtung einsetzen.

\*\*\*\*) Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

#### **Anlage 4**

(zu § 3 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, 3 und 4 und § 25 Abs. 1)

### **I Prüfungsvorleistungen**

#### Allgemeine Prüfungsvorleistungen:

- Ein Schein zum Hauptpraktikum, einschließlich eines Seminarvortrages im Rahmen des Hauptpraktikums: 30 SWS

#### In Geophysik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zum geophysikalischen Praktikum
- Ein Schein zu einer weiterführenden Vorlesung zur Geophysik
- Ein Schein über Übungen zur Vorlesung „Einführung in die Geo- und Astrophysik“

#### In Physik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zu Übungen zu einer der Vorlesungen „Quantenmechanik I“ (falls nicht bereits zum Vordiplom erworben) oder „Quantenmechanik II“ oder „Thermodynamik und Statistische Physik“ oder „Feldtheorie“
- Ein Schein zu Übungen zu einer der Vorlesungen „Einführung in die Festkörper- und Materialphysik“ oder „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“
- Ein Schein zu einem Praktikum eines Fachs der angewandten Physik oder zum Praktikum für Fortgeschrittene

#### In Geowissenschaften (siehe Anlage 4 Teil II):

- Falls Geowissenschaften nicht zum Vordiplom geprüft wurden: Scheine zu „System Erde 1“, „System Erde 2“ und einem Geländepraktikum
- Falls Geowissenschaften bereits zum Vordiplom geprüft wurden: Scheine zu einem Geländepraktikum und einer weiterführenden Vorlesung (z.B. „Gesteinsbildung“ oder „Petrologie“)

## II Prüfungsanforderungen

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
Geophysik	M	P 1, Ü 2	Grundlagen der Physik des Erdkörpers: Seismologie, Aufbau und Dynamik der Erde, Geothermik, Schwerefeld und Figur der Erde, Gravimetrie, Erdmagnetismus, Aeronomie, Kenntnisse der wichtigsten Verfahren der angewandten Geophysik und Kenntnisse der wichtigsten theoretischen und experimentellen Arbeitsmethoden der Geophysik (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Geophysik I und II“, des Geophysikalischen Praktikums, sowie weiterer Vorlesungen im Gesamtumfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	16	1
<u>Physik</u> entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Teilgebiet					
1. Theoretische Physik	M	Ü2 <sup>1)</sup>	Neben Grundkenntnissen nach Maßgabe der Anlage 2: Nichtrelativistische Quantenmechanik und wahlweise entweder a) Thermodynamik und Statistische Mechanik oder b) Feldtheorie	12	1
2. Schwingungsphysik	M	P 1	Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper-, Flüssigkeits- und der Biophysik, Grundkenntnisse der Beschreibung nichtlinearer dynamischer Systeme, Röntgenphysik. Davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person sowie der Inhalt eines Praktikums geprüft. Letzteres kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Schwingungsphysik sein.	10	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
3. Astronomie und Astrophysik	M	P 1	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme, Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS), des Astrophysikalischen Praktikums (4 SWS) und einer weiteren zweistündigen Vorlesung nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	10	1
4. Materialphysik	M	P 1	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnisse der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Materialphysikalischen Praktikums - einschließlich Tutorium - geprüft);	12	1
5. Festkörperphysik	M	Ü 1	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung Festkörperphysik (4 SWS) mit einer Übung (2 SWS) und weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Letztgenannte Lehrveranstaltung kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Festkörperphysik sein);	10	1
6. Atomkern und Teilchenphysik	M	P 1	Aufbau von Atomen, Kernen und Teilchen; Grundzüge der fundamentalen Wechselwirkungen; Atome mit einem bzw. mehreren Elektronen, Atome in magnetischen und elektrischen Feldern; Eigenschaften von Kernen in der Nähe des Grundzustandes, Kernmodelle, Kerngrenzfälle, Kernreaktionen; Anwendungen nuklearer Methoden auf Probleme der Geo- und Materialphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Physik IV“ = Atomphysik (4 SWS), „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“ (2 SWS) und Teilen des Fortgeschrittenenpraktikums Atom- und Kernphysik im Umfang von 4 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft).	10	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
---------------	----------------------------	--	-----------------------	-----	-------------------

Geowissenschaften

falls „Geowissenschaften“ nicht als Wahlpflichtfach in der Vordiplomprüfung gewählt wurde:

M	2 Geländetage <sup>2)</sup>	Grundzüge der Geowissenschaften, die wichtigsten geowissenschaftlichen Arbeitsmethoden; wesentliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden in einer geowissenschaftlichen Vertiefungsrichtung; (Es wird der Inhalt der Vorlesung „System Erde 1“ oder „System Erde 2“ (je 4 SWS) nach Wahl sowie der Inhalt weiterer Lehrveranstaltungen der Geowissenschaften für Fortgeschrittene in einer Vertiefungsrichtung (Geologie, Paläontologie, Geochemie, Mineralogie, Umweltgeologie) im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis genannt)	13	1
---	-----------------------------	---	----	---

falls „Geowissenschaften“ bereits als Wahlpflichtfach in der Vordiplomprüfung gewählt wurde:

M	2 Geländetage <sup>2)</sup>	Wesentliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden der Geowissenschaften, speziell einer geowissenschaftlichen Vertiefungsrichtung; (Es wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Geowissenschaften für Fortgeschrittene im Umfang von 12 SWS, davon mindestens 6 aus einer der Vertiefungsrichtungen (Geologie, Paläontologie, Geochemie, Mineralogie, Umweltgeologie) nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis genannt)	12	1
---	-----------------------------	--	----	---

Wahlpflichtfächer

entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Wahlpflichtfach (Nr. 1 bis 6 dürfen nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Gegenstand der Fachprüfung Physik sind.)

1. Theoretische Physik	M	---	Grundkenntnisse nach Maßgabe der Anlage 2 und zusätzlich Nichtrelativistische Quantenmechanik (mit Anwendungen); Thermodynamik und Statistische Mechanik (mit Anwendungen) oder (falls nicht bereits in der Diplomvorprüfung geprüft) Elektrodynamik einschließlich Maxwell'scher Theorie und Spezieller Relativitätstheorie;	8	1
2. Schwingungsphysik	M	---	Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper- und Flüssigkeitsphysik, Grundlagen der Röntgen-, Strömungs- und Biophysik, Grundkenntnisse der Beschreibung nichtlinearer dynamischer Systeme (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	6	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
3. Astronomie und Astrophysik	M	---	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme -- Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS) sowie einer weiteren Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft)	6	1
4. Materialphysik	M	---	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnis der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Tutoriums zum Materialphysikalischen Praktikum geprüft). (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Tutoriums zum Materialphysikalischen Praktikum geprüft);	6	1
5. Festkörperphysik	M	---	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper, vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Nukleare Festkörperphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung „Festkörperphysik“ (4 SWS) und einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	6	1
6. Atom-, Kern- und Teilchenphysik	M	---	Struktur und Spektroskopie von Atomen und Molekülen, Dynamik von Molekülen, Quanten- und Atomoptik, Struktur und Spektroskopie von Kernen, Hadronen und Elementarteilchen; Kernreaktionen; Anwendung nuklearer Methoden auf Probleme der Festkörperphysik. Physik der Ion-Festkörper-Wechselwirkung, Physikalische Grundlagen von Ionenbeschleunigern und deren Anwendungen in der Synthese, Modifizierung und Analytik von Materialien und in der Kern- und Teilchenphysik. Davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	1
7. Physikalische Chemie	M	---	Grundlagen der Kinetik von Reaktionen in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern, Kenntnisse der chemischen Thermodynamik und der Elektrochemie; (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Physikalischen Chemie aus dem Hauptstudium im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	1
8. Theorie der Materie und der Felder	M	---	Neuere Ergebnisse der Theoretischen Physik Es wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft;	8	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
9. Strömungsphysik	M	P 1	Theoretische und experimentelle Gesetzmäßigkeiten der Strömungen volumenbeständiger und kompressibler Medien bzw. der molekularen Dynamik -- die wichtigsten Methoden der Berechnung und Messung dieser Vorgänge (davon wird der Inhalt von Vorlesungen nach Wahl der zu prüfenden Person sowie der Themenkreis des Praktikums -- einschließlich der zum Praktikum gehörigen Vorlesung -- im Umfang von insgesamt 8 SWS geprüft);	8	1
10. Kristallographie	M	P 1	Grundlagen des inneren Aufbaus kristalliner Materie, wichtigste Untersuchungsmethoden (insb. Röntgenographie), Eigenschaften von Kristallen und deren Anwendungen (Kristallphysik) (davon wird der Inhalt der Vorlesung „Einführung in die Kristallographie“ (3 SWS) mit Schwerpunkt in Symmetriehlehre und Kristallphysik und der Inhalt des Praktikums „Röntgenographische Aufnahmetechniken“ (5 SWS) geprüft);	8	1
11. Meteorologie	M	P 1	Grundlagen der Statik, der Dynamik und der Thermodynamik der Atmosphäre mit Bezug auf Wettergeschehen und Klima sowie der wichtigsten experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden der Meteorologie (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Meteorologie für Naturwissenschaftler I und II“ sowie der Inhalt des Meteorologischen Praktikums geprüft);	9	1
12. Chemie	M	---	Allgemeine Chemie, anorganische Stoffsystematik und die wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie in vertiefter Form (davon wird der Inhalt von Vorlesungen und Praktika im Umfang von mindestens 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft, der Prüfungsstoff darf nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung gewesen sein);	6	1
13. Mathematik	M	---	Kenntnisse aus Algebra, Geometrie, Funktionentheorie, Analysis, Funktionalanalysis, Wahrscheinlichkeitstheorie und aus der numerischen Mathematik (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS, darunter mindestens eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, geprüft. Die übrigen 4 SWS können Übungen, Seminare oder weitere Vorlesungen sein);	8	1
14. Informatik	M	P 1 <sup>3)</sup>	Grundlagen der Informatik (Automatentheorie, formale Sprachen, Algorithmen, Datenstrukturen, Rechnerstrukturen und Programmiersprachen) oder darüber hinausgehende Spezialvorlesungen - (davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS geprüft);	9	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
15. Biophysik	M	---	Grundlagen der Struktur und Funktion von Biopolymeren und Membranen, Kenntnisse der wichtigsten Untersuchungsmethoden und Modellvorstellungen über membrangebundene Signalprozesse, sensorische Transduktion, kooperative Umwandlungen und Lipidmembranen - (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen nach Wahl der zu prüfenden Person im Umfang von 6 SWS geprüft)	6	1
16. Geologie oder Paläontologie oder Geochemie oder Mineralogie oder Umweltgeologie	M	Vorleistungen <sup>4)</sup>	Grundzüge und Arbeitsmethoden des gewählten geowissenschaftlichen Teilgebietes. Im Zeugnis wird das Teilgebiet genannt (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene aus dem gewählten Teilgebiet im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Das gewählte Teilgebiet darf nicht mit der Vertiefungsrichtung im Prüfungsfach „Geowissenschaften“ übereinstimmen);	6	1
17. Geographie	M	S 1	Grundlagen der Klimatologie, Hydrographie, Geomorphologie, Bodengeographie, sowie der wichtigsten Arbeitsmethoden der Physiogeographie (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Allgemeine Physiogeographie I und II“ und des Unterseminars „Einführung in die physiographischen Arbeitsmethoden“ geprüft).	8	1

**Erläuterungen:**

M = mündliche Prüfung      P = Praktikum      S = Seminar      Ü = Übungen

**Anmerkungen:**

- 1) Zwei Übungen zu Kursvorlesungen, davon eine in Quantenmechanik (zusätzlich zu den in Anlage 2 geforderten Übungen)
- 2) Geländepraktikum Ia oder Ib (2 Tage)
- 3) Ein Praktikum in Informatik oder digitaler Elektronik im Umfang von mindestens 5 SWS
- 4) Nach Maßgabe der Leitenden der gewählten Veranstaltung

**III Fächer des Hauptpraktikums**

Geophysik, Geowissenschaften, die Gebiete der Physik aus Abschnitt II dieser Anlage. Andere Fächer bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Bei der Entscheidung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

**Biologische Fakultät:****Berichtigung:**

In § 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Georg-August-Universität Göttingen (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8 vom 29.07.2004, Seite 700) ist ein Fehler enthalten. Die Bezeichnung des letzten Absatzes muss (4) lauten.

---

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen. Nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Master-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie**

**§ 1 Ziel des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“, dessen Inhalte, Prüfungen und Abschlüsse in der Studien- und der Prüfungsordnung enthalten sind, ist es, Studierenden, die bereits einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Biologie, Ökologie, Evolutionsforschung oder Systematik oder verwandten Fachrichtungen besitzen, wissenschafts- und forschungsnah Kenntnisse und Fertigkeiten in Spezialgebieten der botanischen und zoologischen Ökologie und Systematik zu vermitteln. <sup>2</sup>Zusätzlich steht

ihnen eine weite Auswahlmöglichkeit von Nebenfächern offen, in denen Zusatzqualifikationen auf Gebieten erworben werden können, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit mit wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der biologischen Ökologie und Systematik relevant sind.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie der Vorbereitung auf die Prüfung gewidmet. <sup>3</sup>Im zweiten Studienabschnitt werden der theoretische und der praktische Teil (Master-Arbeit) der Master-Prüfung abgelegt. <sup>4</sup>Der Studiengang ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

## **§ 2 Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden können, beträgt höchstens 40.

(2) <sup>1</sup>In Nebenfächern können im Fall begrenzter Kapazitäten niedrigere Höchstzahlen für bestimmte Studieneinheiten festgesetzt werden. <sup>2</sup>Derartige abweichende Höchstzahlen sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfristen für den Studiengang (vgl. § 3) werden von dem Studien- und Prüfungsausschuss (vgl. § 4 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen) in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr.

## **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den für den Master-Studiengang in Biologischer Diversität und Ökologie verantwortlichen Studien- und Prüfungsausschuss zu richten (vgl. Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen).

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bis zum 1. Oktober 2004, für alle weiteren Studienjahre bis zum 15. September für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) im Dekanat der Biologischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers (bei erst kürzlich abgelegten Abschlüssen gegebenenfalls in vorläufiger Form, Endfassungen sind nachzureichen) als beglaubigte Abschriften. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs,
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Master-Studiengang beworben hat,
- d) eine glaubhafte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- f) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist ein mindestens sechsemestriges universitäres Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss, in dem neben der Spezialisierung auf ein im Bereich von biologischer Diversität, Ökologie, Evolutionsforschung oder Systematik angesiedeltes Fachgebiet der Lebens- und Umweltwissenschaften oder ein verwandtes Gebiet theoretische und praktische Grundkenntnisse der Biologie sowie allgemeine naturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt und nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung beantragt wird, die genannten Kriterien erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder an-

derer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der diplomierten bzw. graduierten („Master of Science“) Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dem zustimmt. <sup>4</sup>Absolventinnen und Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können nur zugelassen werden, wenn sie einen mindestens mit der Note 1,5 (ECTS-Grade A = "excellent") bewerteten Studienabschluss in einem Fach nachweisen, das im Bereich von biologischer Diversität, Ökologie, Evolutionsforschung oder Systematik oder in einem verwandten Gebiet angesiedelt ist, und sie darüber hinaus besondere zusätzliche Leistungen in diesem Fach erbracht haben (§ 5 Abs. 2 Nr. c, d) oder über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügen (§ 5 Abs. 2 Nr. b). <sup>5</sup>Die Feststellung über die besondere Qualifikation trifft der Studien- und Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner diplomierten bzw. graduierten („Master of Science“) Mitglieder. <sup>6</sup>Soweit keine zu Abs. 1 gleichwertige Prüfungsleistung vorliegt, kann die Eignung auf Antrag durch eine schriftliche Äquivalenzprüfung in Form einer zweistündigen, benoteten Klausur nachgewiesen werden, die von der Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am Ende eines Sommersemesters angeboten wird. <sup>7</sup>Die übrigen Regelungen dieser Zugangsordnung gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Als Nachweis dafür dient

- a) Deutsch als Muttersprache,
- b) der Besitz eines deutschen Abiturs oder
- c) das erfolgreiche Bestehen eines geeigneten Sprachtests (mindestens 18 Punkte im TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) oder eine entsprechende Leistung in einem gleichwertigen Test; der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über Leistungsanforderung und Gleichwertigkeit).

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können gute Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine Lektorin oder einen Lektor des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Universität Göttingen bescheinigt werden. <sup>4</sup>Die Regelungen der Universität Göttingen zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber finden Anwendung.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3. Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Zulassungsverfahren auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Aus den Bewerbungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss eine Vorauswahl von maximal 60 Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bewerbung die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllen. <sup>2</sup>Dabei sind fünf Auswahlkriterien zu Grunde zu legen, deren Erfüllung auf der Grundlage eines Punktesystems beurteilt wird. <sup>3</sup>Insgesamt können von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten maximal 100 Punkte erreicht werden. <sup>4</sup>Die Vorauswahl erfolgt auf Grund der erreichten Punktsommen. <sup>5</sup>Die folgenden Auswahlkriterien werden herangezogen (in Klammern sind die jeweils erreichbaren Punkte und Bewertungsabstufungen aufgeführt):

- a) die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 (maximal 15 Punkte erreichbar. <sup>6</sup>Bewertung der Interessensbekundung: sehr einleuchtend: 12-15 Punkte; plausibel: 8-11 Punkte; Interesse deutlich bekundet, aber nicht plausibel begründet: 4-7 Punkte; Interesse erkennbar, aber nicht deutlich bekundet und nicht begründet: 1-3 Punkte; Interesse kaum oder nicht erkennbar: 0 Punkte),
- b) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich von biologischer Diversitätsforschung und Ökologie, zum Beispiel besondere botanische oder zoologische Formenkenntnisse, besondere Erfahrungen in einem bestimmten biologischen Lebensraum, Publikationstätigkeit (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>7</sup>Bewertung der Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; nicht oder kaum vorhanden: 0-4 Punkte),
- c) besondere zusätzliche Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt, zum Beispiel freiwillige Projektarbeiten, Mitarbeit in Forschung und Lehre (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>8</sup>Bewertung der Leistungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; nicht oder kaum vorhanden: 0-4 Punkte),
- d) Note der Abschlussarbeit des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>9</sup>Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 15-20 Punkte; 2,0-1,6: 10-14 Punkte; 3,0-2,1: 5-9 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei

ECTS-Grades: A [excellent]: 20 Punkte; B [very good]: 14 Punkte; C [good]: 9 Punkte; D [satisfactory]: 4 Punkte; E [sufficient]: 0 Punkte),

- e) die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt, oder die Note der Äquivalenzprüfung gemäß § 4 Abs. 5 (maximal 25 Punkte erreichbar. <sup>10</sup>Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 20-25 Punkte; 2,0-1,6: 15-19 Punkte; 3,0-2,1: 5-14 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei ECTS-Grades: A [excellent]: 25 Punkte; B [very good]: 18 Punkte; C [good]: 12 Punkte; D [satisfactory]: 5 Punkte; E [sufficient]: 1 Punkt. <sup>11</sup>Liegt gemäß § 4 Abs. 5 keine Abschlussarbeit vor, so werden für die Note der Äquivalenzprüfung nach § 4 Abs. 5 maximal 45 Punkte vergeben. <sup>12</sup>Die Punktevergabe für die Note der Äquivalenzprüfung lautet dann wie folgt: 1,5-1,0: 34-45 Punkte; 2,0-1,6: 24-33 Punkte; 2,5-2,1: 14-23 Punkte; 3,5-2,6: 4-13 Punkte; 3,9-3,6: 0-3 Punkte; 4,0: 0 Punkte).

(3) Die vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Auswahlgespräch mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu unterziehen.

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Auswahlgesprächs über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten mit Hilfe eines Punktesystems anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien und Bewertungen. <sup>2</sup>Bei Bedarf können weitere Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer in beratender Funktion hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund der gemäß Abs. 2 erzielten Punktschichten eine Reihung vorgenommen. <sup>4</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Die ersten 40 Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgenommen. <sup>6</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

## **§ 6 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt der Studien- und Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer dem Studien- und Prüfungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt dem Studien- und Prüfungsausschuss diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (vgl. § 7).

(3) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. <sup>2</sup>Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers dem Studien- und Prüfungsausschuss nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach Abs. 1 ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren verteilt. <sup>2</sup>Das Nachrückverfahren wird gemäß §§ 3–5 durchgeführt.

### **§ 7 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, welche die Entscheidung erlassen hat.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt die den Erstbescheid erlassende Stelle. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen. Nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs.6 und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
zum Promotions-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie**

**§ 1 Ziel des Studiengangs**

<sup>1</sup>Der Promotions-Studiengang qualifiziert die Studierenden zu wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der biologischen Diversität und Ökologie und führt zur Promotion.

<sup>2</sup>Er umfasst in der Regel drei Jahre.

**§ 2 Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden, beträgt höchstens 20.

(2) <sup>1</sup>Der Promotions-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfristen für den Studiengang (vgl. § 3) werden von dem Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den für den Promotions-Studiengang in Biologischer Diversität und Ökologie verantwortlichen Studien- und Prüfungsausschuss zu richten (vgl. Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen).

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bis zum 1. Oktober 2004, für alle weiteren Studienjahre bis zum 1. Januar für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 15. September für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) im Dekanat der Biologischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers (bei erst kürzlich abgelegten Abschlüssen gegebenenfalls in vorläufiger Form, Endfassungen sind nachzureichen) als beglaubigte Abschriften. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs,
- c) eine Aufführung bisheriger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten im Bereich von biologischer Diversität und Ökologie,
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotions-Studiengang beworben oder den Beginn eines Promotions-Verfahrens beantragt hat,
- e) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung,
- f) eine glaubhafte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Dissertationsthema,
- g) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4,

- h) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotions-Studiengang oder ein Promotions-Verfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- i) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Finanzierung des Lebensunterhalts.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Promotions-Studiengang sind ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium sowie ein berufsqualifizierender universitärer Abschluss in einem im Bereich von biologischer Diversität, Ökologie, Evolutionsforschung oder Systematik angesiedelten Fachgebiet der Lebens- und Umweltwissenschaften. <sup>2</sup>Bis zum Abschluss der Promotion muss ein universitärer Diplom- oder Master-Abschluss in einem Fachgebiet gemäß Satz 1 vorliegen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung beantragt wird, die genannten Kriterien erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Studierende des Master-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen oder eines äquivalenten Studiengangs an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität können bei dem Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zum Promotions-Studiengang unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten entsprechend der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben. <sup>2</sup>Über die Äquivalenz von Studiengängen mit dem Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Promotions-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen.

(3) <sup>1</sup>Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige

Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dem zustimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen sind (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" [TOEFL], oder mindestens sieben Punkte im "International English Language Testing System" [IELTS], oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test; eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit fällt der Studien- und Prüfungsausschuss des Promotions-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie"). <sup>2</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotions-Studiengang zurückliegen. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Aus den Bewerbungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss eine Vorauswahl von maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bewerbung die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllen. <sup>2</sup>Dabei sind fünf Auswahlkriterien zu Grunde zu legen, deren Erfüllung auf der Grundlage eines Punktesystems beurteilt wird. <sup>3</sup>Insgesamt können von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten maximal 100 Punkte erreicht werden. <sup>4</sup>Die Vorauswahl erfolgt auf Grund der erreichten Punktsommen. <sup>5</sup>Die folgenden Auswahlkriterien werden herangezogen (in Klammern sind die jeweils erreichbaren Punkte und Bewertungsabstufungen aufgeführt):

- a. die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 (maximal 15 Punkte erreichbar. <sup>6</sup>Bewertung der Interessensbekundung: sehr einleuchtend: 12-15 Punkte; plausibel: 8-11 Punkte; Interesse deutlich bekundet, aber nicht plausibel begründet: 4-7 Punkte; Interesse er-

- kennbar, aber nicht deutlich bekundet und nicht begründet: 1-3 Punkte; Interesse kaum oder nicht erkennbar: 0 Punkte),
- b. besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich von biologischer Diversitätsforschung und Ökologie, zum Beispiel besondere botanische oder zoologische Formenkenntnisse, besondere Erfahrungen in einem bestimmten biologischen Lebensraum, wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten, Publikationstätigkeit (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>7</sup>Bewertung der Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; kaum oder nicht vorhanden: 0-4 Punkte),
  - c. besondere zusätzliche Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt, zum Beispiel freiwillige Projektarbeiten, Mitarbeit in Forschung und Lehre (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>8</sup>Bewertung der Leistungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; kaum oder nicht vorhanden: 0-4 Punkte),
  - d. Note der Bachelor-, Diplom- oder Master-Arbeit des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 20 Punkte erreichbar. <sup>9</sup>Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 15-20 Punkte; 2,0-1,6: 10-14 Punkte; 3,0-2,1: 5-9 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei ECTS-Grades: A [excellent]: 20 Punkte; B [very good]: 14 Punkte; C [good]: 9 Punkte; D [satisfactory]: 4 Punkte; E [sufficient]: 0 Punkte),
  - e. die Durchschnittsnote des Master- oder Diplom-Zeugnisses oder, falls dieses gemäß § 4 Abs 2 nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der theoretischen Diplom- oder Master-Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 (maximal 25 Punkte erreichbar. <sup>10</sup>Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 20-25 Punkte; 2,0-1,6: 15-19 Punkte; 3,0-2,1: 5-14 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei ECTS-Grades: A [excellent]: 25 Punkte; B [very good]: 18 Punkte; C [good]: 12 Punkte; D [satisfactory]: 5 Punkte; E [sufficient]: 1 Punkt).

(3) <sup>1</sup>Die vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Auswahlgespräch mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu unterziehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Auswahlgespräch auf englisch durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Auswahlgesprächs über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien. <sup>2</sup>Bei Bedarf können weitere Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer in beratender Funktion hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund der gemäß Abs. 2 erzielten Punktsommen eine Reihung vorgenommen. <sup>4</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Höchstens die ersten 20 Kandidatinnen und Kan-

didaten werden unter Berücksichtigung der jährlichen Höchstzulassungszahl von 20 Studierenden und vorbehaltlich des Vorhandenseins von Kapazitäten gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen. <sup>6</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

### **§ 6 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt der Studien- und Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer dem Studien- und Prüfungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt dem Studien- und Prüfungsausschuss diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Bewerberin oder der Bewerber bisher keinen Diplom- oder Master-Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 erworben hat, ist ihr oder ihm aufzuerlegen, einen entsprechenden Abschluss vor dem Abschluss des Promotions-Studiengangs zu erzielen. <sup>2</sup>Auf diese Bedingung ist im Zulassungsbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (vgl. § 7).

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. <sup>2</sup>Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers dem Studien- und Prüfungsausschuss nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(5) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach Abs. 1 ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren entsprechend der Reihung gemäß § 5 Abs. 4 vorbehaltlich des Vorhandenseins von Kapazitäten gemäß § 2 Abs. 1 verteilt.

## **§ 7 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, welche die Entscheidung erlassen hat.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt die den Erstbescheid erlassende Stelle. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

---